

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

2. ob und inwieweit die Angaben der Parteien über die in Gemäßheit der §§ 64—66 den Schadenersatz beeinflussenden Verhältnisse vom fachlichen Standpunkte begründet erscheinen, und sohin, wenn die von ihm angestrebten Vergleichsversuche zu keinem befriedigenden Resultate führen, zu entscheiden, ob und in welchem Betrage ein Schadenersatz zu leisten sei.

Kommt ein Majoritätsbeschluß über den Betrag des Ersatzes nicht zustande, so entscheidet der Obmann innerhalb der Grenzen der beiderseitigen Anträge.

§ 74.

Findet das Schiedsgericht, daß zum Behufe einer richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß (§ 67), so ist dem Beschädigten zu bedeuten, daß er bei sonstigem Erlöschen des Anspruches rechtzeitig um die Vornahme eines zweiten Augenscheines noch vor Beginn der Erntezeit einzuschreiten hat.

Jedenfalls ist aber auch beim ersten Augenscheine eine Schätzung des angerichteten Schadens vorzunehmen und die Erhebung bei Vornahme des zweiten Augenscheines zu berücksichtigen.

Wenn der Beschädigte und der Jagdberechtigte sich vereinbaren, kann in Fällen des § 67 zum Zwecke der Erspahrung von Zeit und Kosten ein zweiter Localaugenschein ganz entfallen und der Jagd- oder Wildschaden erst vor Beginn der Ernte geltend gemacht werden.

§ 75.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht zulässig; jedoch steht es jeder Partei, welche sich durch den Ausspruch des Schiedsgerichtes beschwert erachtet, frei, innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes Abhilfe bei der politischen Bezirksbehörde zu suchen, welche sohin ohne weitere commissionelle Erhebungen auf Grund des vom Schiedsgerichte erhobenen Thatbestandes und bei freier Würdigung desselben endgiltig entscheidet.

§ 76.

Eine etwa nothwendige Execution behufs Durchführung eines schiedsgerichtlichen Ausspruches ist bei dem Personalgerichte des Beschädigten anzufuchen.

§ 77.

Die von den Vertrauensmännern etwa beanspruchten Kosten, sowie die Kosten für rechtskundigen Beistand hat jede der streitenden Parteien selbst zu tragen.